

Änderungen Verpflichtetenkreis ab 10. Juli 2027

Güterhandel

Risikominimierung durch Barzahlungsobergrenze – dadurch nur bestimmte/weniger Güterhändler verpflichtet!

In Artikel 80 regelt die EU-AML-VO, dass Personen, die mit Gütern handeln oder Dienstleistungen erbringen, Barzahlungen nur in Höhe von maximal 10.000 EUR oder dem entsprechenden Gegenwert in der nationalen oder einer Fremdwährung entgegennehmen oder vornehmen dürfen. Dies gilt auch, wenn Transaktionen in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt werden.

Das Hauptrisiko, zur Geldwäsche missbraucht zu werden, wurde bisher im Güterhandel in Verbindung mit hohen Bargeschäften gesehen. Daher waren die bekannten geldwäscherechtlichen Pflichten – mit Ausnahme der Pflicht, Verdachtsmeldungen abzugeben – an (hohe) Bar-Transaktionen geknüpft. Bei Edelmetallhandel waren Risikomanagement und Kundensorgfaltspflichten nach dem Geldwäschegesetz bei Bar-Transaktionen ab 2.000 Euro zu beachten, bei sonstigem Güterhandel (z. B. Kfz) bei Bar-Transaktionen ab 10.000 Euro. Durch die EU-weite Einführung einer Barzahlungsobergrenze wird das Kernrisiko im Güterhandel derart reduziert, dass nicht mehr alle, sondern nur noch bestimmte Güterhändler - grundsätzlich unabhängig von (hohen) Bargeschäften – Verpflichtete sind und Präventionspflichten haben werden. Dies sind:

- Edelmetall- und Edelsteinhändler (Artikel 3 Nr. 3 e) EU-AML-VO)
- Händler hochwertiger Güter (nach Artikel 3 Nr. 3 f) in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 Nr. 54 und Anhang IV der EU-AMLVO). Hochwertige Güter in diesem Sinne sind:
 - Schmuck, Gold- und Silberschmiedewaren im Wert von mehr als 10.000 EUR oder dem Gegenwert in Landeswährung,

- Uhren im Wert von mehr als 10.000 EUR oder dem Gegenwert in Landeswährung,
- Kraftfahrzeuge zu einem Preis von mehr als 250.000 EUR oder dem Gegenwert in Landeswährung,
- Luftfahrzeuge zu einem Preis von mehr als 7.500.000 EUR oder dem Gegenwert in Landeswährung,
- Wasserfahrzeuge zu einem Preis von mehr als 7.500.000 EUR oder dem Gegenwert in Landeswährung.

Nur unter sehr engen Voraussetzungen (Artikel 3 der EU-AML-RL¹) könnte ein Mitgliedsstaat darüber hinaus risikoorientiert weitere/bisherige Händler auch künftig verpflichten (so genannte „Nationale Öffnungsklausel“).

Wichtige Neuerung aufgrund Artikel 74 EU-AML-VO:

Personen, die mit hochwertigen Gütern handeln, *müssen* Transaktionen im Zusammenhang mit dem Verkauf der folgenden hochwertigen Güter der zentralen Meldestelle (FIU) melden, wenn diese an Privatpersonen verkauft werden (also unabhängig von einem „Verdacht“).

- Kraftfahrzeuge zu einem Preis von mindestens 250.000 EUR oder dem Gegenwert in Landeswährung
- Wasserfahrzeuge zu einem Preis von mindestens 7.500.000 EUR oder dem Gegenwert in Landeswährung
- Luftfahrzeuge zu einem Preis von mindestens 7.500.000 EUR oder dem Gegenwert in Landeswährung.

¹ „Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 31. Mai 2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung...“; Link zum deutschsprachigen Text: [Richtlinie \(EU\) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates](#)